

# **Satzung**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein trägt den Namen „ Schulverein des Gymnasiums Finkenwerder e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist eingetragen im Vereinsregister. Gerichtsstand ist Hamburg.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

## **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Durch ihn sollen alle an der Schaffung und Stärkung einer Schulgemeinschaft Interessierten zum Wohl der Schüler zusammengefasst werden. Ein über diese Bestrebungen hinausgehender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Mitfinanzierung erzieherischer, unterrichtlicher, kultureller und sportlicher Veranstaltungen der betreuten Schule.

## **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zweckgebundene Zuwendungen kommen ausschließlich der genannten Schule zugute.

Die zur Verwirklichung dieser Zwecke nötigen Mittel gewinnt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Veranstaltungen
- Stiftungen jeglicher Art.

Diese Mittel müssen restlos dem Vereinsvermögen zugeführt werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss
3. Einstellung der Beitragszahlung oder
4. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist jederzeit möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurück-gezahlt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und wird per Einzugsermächtigung dem Konto des Mitglieds belastet oder das Mitglied überweist den Betrag auf das Konto des Schulvereins.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anschlag am Schwarzen Brett der Schule und durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

In einer Hauptversammlung im ersten Viertel jedes Geschäftsjahres erfolgt die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresabrechnung. Darüber hinaus beschließt die Jahreshauptversammlung über einen Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr. Er wird vom Vorstand mit mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin der Cafeteria, sofern diese nicht im Vorstand vertreten sind, erstellt und vorgelegt. Der Wirtschaftsplan ist für den Vorstand im Sinne des Gesetzesbindend. Abweichungen bei einzelnen Vorhaben, die 10% der im Wirtschaftsplan dafür vorgesehene Summe überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Entsprechendes gilt auch bei Vorhaben, die im Laufe des Geschäftsjahres neu aufgenommen werden und einen Kostenrahmen von insgesamt Euro 500,--,,- überschreiten.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 12 (Vorstand)**

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht im Sinn des § 26 BGB aus folgenden Personen:

Erster Vorsitzender,

Zweiter Vorsitzender,

Schrifführer,

Rechnungsführer,

1 Beisitzer.

Das Amt des Schrifführers kann vom zweiten Vorsitzenden wahrgenommen werden.

Der Schulleiter des Gymnasiums Finkenwerder gehört darüber hinaus dem Vorstand kraft seines Amtes an.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste und zweite Vorsitzende, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Falls weder der erste noch der zweite Vorsitzende dem Kollegium des Gymnasiums Finkenwerder angehört, bilden der erste Vorsitzende und der Schulleiter den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Jährlich werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 14 (Kassenprüfung)**

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## **§ 15 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in §1 genannte Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Mittelverwendung zweckungebundener Zuwendungen der 3 vorangegangenen Geschäftsjahre.

Anträge betreffend der Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt anzuzeigen.